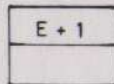


## Zeichenerklärung für planliche Festsetzungen

2.39



als Höchstgrenze : Erdgeschoß und ein Voll -  
geschoß. Die Traufhöhe darf, gemessen ab gewachsen-  
em Boden talseitig 6,50 m nicht übersteigen.  
Dachgeschoßausbau unzulässig. Hangbauweise zu-  
lässig. Sie ist bei einer Geländeneigung von  
mehr als 1,50 m auf die Haustiefe zwingend.